



Antwort zur Anfrage Nr. 0227/2016 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Umsetzung des Tanzverbots (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. In wie vielen Fällen kam es in Mainz aufgrund von Tanzveranstaltungen zur Ahndung durch Geldbuße und wie hoch waren die geforderten Geldbußen insgesamt ... ?**

In den Jahren 2010, 2011, 2013, 2014 und 2015 kam es aufgrund von Tanzveranstaltungen zu keinen Ahndungen mit Geldbuße.

Im Jahr 2012 kam es in 3 Fällen zu einer Ahndung mit Geldbuße.

Die Geldbußen betragen insgesamt 2.150 €.

- 2. In wie vielen Fällen kam es in Mainz aufgrund von Sportveranstaltungen zur Ahndung durch Geldbuße, wie hoch waren die geforderten Geldbußen insgesamt und wie oft waren hiervon stille Veranstaltungen, die ebenfalls als Sport betrachtet werden (wie z. B. Schach) betroffen ?**

Bis heute gab es keinen Fall, aufgrund dessen eine Sportveranstaltung mit einer Geldbuße geahndet wurde.

- 3. In wie vielen Fällen kam es in Mainz aufgrund von Störungen von Gottesdiensten und anderer religiöser Veranstaltungen zur Ahndung durch Geldbuße und wie hoch waren die geforderten Geldbußen insgesamt ?**

Bis heute gab es keinen Fall, welcher aufgrund von Störungen von Gottesdiensten oder anderer religiöser Veranstaltungen mit einer Geldbuße geahndet wurde.

- 4. In wie vielen Fällen kam es in Mainz aufgrund von Versammlungen und anderer noch nicht genannter Veranstaltungen zur Ahndung durch Geldbuße und wie hoch waren die geforderten Geldbußen insgesamt ... ?**

Bis heute gab es keinen Fall, aufgrund dessen Versammlungen und andere nicht genannte Veranstaltungen mit einer Geldbuße geahndet wurden.

- 5. Wie oft wurden in Mainz Ausnahmen von den Verboten nach § 10 LfTG zugelassen und in welchen Fällen ... ?**

In Mainz wurden bislang keine Ausnahmen von den Verboten nach § 10 LfTG zugelassen.

6. Welche Ausnahmen von Verboten durch das LFtG wird das Mainzer Ordnungsamt im Jahr 2016 zulassen und wie lauten die Kriterien zur Zulassung von Ausnahmen ?

Anträge auf Ausnahmen von Verboten durch das LFtG liegen dem Rechts- und Ordnungsamt für das Jahr 2016 bislang keine vor.

Die Kriterien für eine Zulassung von Ausnahmen sind in § 10 LFtG geregelt.

Ob ein wichtiger Grund gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 LFtG vorliegt, wird je nach Einzelfall entschieden.

Mainz, 01.02.2016

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter